

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 gelten unverändert fort.
Neu aufgenommen wird folgende textliche Festsetzung:

10. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

10.1 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

(§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 200 von Hundert bzw. bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelnden Fläche von max. 1.510 m² (entspricht 42% des SO-Gebietes) überschritten werden.